

SATZUNG UND WAHLORDNUNG



Satzung und Wahlordnung

der
GEWOBA Nord
Baugenossenschaft eG

Moltkestraße 32
24837 Schleswig
T 0 46 21 - 8 11 - 100
F 0 46 21 - 8 11 - 0

info@gewoba-nord.de
www.gewoba-nord.de

Oktober 2022



Inhalt

Satzung der GEWOBA Nord Baugenossenschaft eG

Teil A: Allgemeine Satzungsbestimmungen

I.	Firma und Sitz der Genossenschaft	4
	§ 1 Firma und Sitz	4
II.	Gegenstand der Genossenschaft	4
	§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft	4
III.	Mitgliedschaft	5
	§ 3 Mitglieder	5
	§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	6
	§ 5 Beitrittsgeld	6
	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
	§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft	7
	§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens	7
	§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall	8
	§10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft	8
	§ 11 Ausschließung eines Mitgliedes	8
	§12 Auseinandersetzung	9
IV.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	10
	§ 13 Rechte der Mitglieder	10
	§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder	11
	§ 15 Überlassung und Zuweisung von Wohnungen und Eigenheimen	12
	§ 16 Pflichten der Mitglieder	12
V.	Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme	12
	§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	12
	§ 18 Kündigung weiterer Anteile	13
	§ 19 Nachschusspflicht	14
VI.	Organe der Genossenschaft	14
	§ 20 Organe	14
	§ 21 Vorstand	15
	§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft	16
	§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	17
	§ 24 Aufsichtsrat	18
	§ 25 Aufgaben des Aufsichtsrates	20
	§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates	20
	§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates	20
	§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat	21
	§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	22
	§ 30 Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Stellung der Vertreter	22
	§ 31 Vertreterversammlung	24
	§ 32 Einberufung der Vertreterversammlung	24

§ 33	Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung	25
§ 34	Zuständigkeit der Vertreterversammlung	27
§ 35	Mehrheitserfordernisse	28
§ 36	Auskunftsrecht	29
VII.	Rechnungslegung	30
§ 37	Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses	30
§ 38	Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss	30
VIII.	Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung	31
§ 39	Rücklagen	31
§ 40	Gewinnverwendung	31
§ 41	Verlustdeckung	32
IX.	Bekanntmachungen	32
§ 42	Bekanntmachungen	32
X.	Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	32
§ 43	Prüfung	32
XI.	Auflösung und Abwicklung	33
§ 44	Auflösung	33

Teil B: Besondere Satzungsbestimmungen – Sparordnung

I.	Spareinrichtung	34
II.	Bankgeheimnis	34
III.	Spareinlagen – Begriff	35
IV.	Sparbücher-Verfügungsberechtigung	35
V.	Verzinsung	37
VI.	Rückzahlungen	38
VII.	Kündigung	39
VIII.	Vorzeitige Rückzahlung – Vorschusszinsen	40
IX.	Sicherung und Verfügungsbeschränkungen	40
X.	Abtretung, Verpfändung, Pfändung	40
XI.	Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Sparers	41
XII.	Verjährung	41
XIII.	Vernichtung – Verlust des Sparbuchs	41
XIV.	Haftung	42
XV.	Auslagen – Zurückbehaltungsrecht – Aufrechnung	43
XVI.	Sicherung der Spareinlagen	43
XVII.	Erfüllungsort und geltendes Recht	44
XVIII.	Änderung der Sparordnung	44
XIX.	Ergänzende Bestimmungen	44

Präambel

Wahlordnung der GEWOBA Nord Baugenossenschaft eG

I.	Artikel 1 – 17	46
----	----------------	----

Anlage zur Satzung

I.	Anlage zu § 17 (2)	56
----	--------------------	----

Teil A: Allgemeine Satzungsbestimmungen

der
GEWOBA Nord
Baugenossenschaft eG

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma
GEWOBA Nord
Baugenossenschaft eG.
Sie hat ihren Sitz in Schleswig.

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung sowie durch den Betrieb einer Spareinrichtung.
- (2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von §1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes übernehmen.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen.
- (4) Die Genossenschaft darf nur von ihren Mitgliedern und deren Angehörigen Spareinlagen entgegennehmen oder Sparbriefe an diese ausgeben. Angehörige sind
 1. der Verlobte
 2. der Ehegatte
 3. Verwandte und Verschwägte gerader Linie

4. Geschwister
 5. Kinder der Geschwister
 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
 7. Geschwister der Eltern
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft, wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder)
 9. eingetragene Lebenspartnerschaften Angehörige sind die aufgeführten Personen auch dann, wenn
 1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 6 und 9, die die Beziehung begründete Ehe nicht mehr besteht
 2. in den Fällen der Nummer 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist
 3. im Fall Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (5) Jede Bevorzugung von Mitgliedern der Organe der Genossenschaft (§ 20) ist unzulässig.
- (6) Die Grundsätze für den Sparverkehr zwischen der Genossenschaft und den Sparern richten sich nach den besonderen Bestimmungen gemäß Punkt B dieser Satzung (Sparordnung). Die Sparordnung ist fester Bestandteil dieser Satzung. Änderungen der Sparordnung sind Satzungsänderungen.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können werden
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
 - c) Gemeinschaften von Eigentümern, sogenannte Wohnungseigentümergeinschaften, alle Beteiligten in Form der gesamten Gemeinschaft, teilweise gemeinschaftlich oder nur einzelne Personen der Wohnungseigentümergeinschaft im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit
- (2) Bei Mitgliedern zu (1) b) und c) haben diese eine natürliche Person zu bevollmächtigen, die allein befugt ist, deren Mitgliedsrechte gegenüber der Genossenschaft zu vertreten. Sie hat nur eine Stimme. Eine ausreichende schriftliche Vollmacht ist bei dem Vorstand der Genossenschaft zu hinterlegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen. Es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.
- (2) Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Er kann Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte generell, jedoch jederzeit widerruflich bevollmächtigen, Beitritts- und Beteiligungserklärungen mit Wirkung für und gegen die Genossenschaft zuzulassen.

§ 5 Beitrittsgeld

- (1) Vor der Aufnahme ist ein Beitrittsgeld zu zahlen.
Über die Höhe des Beitrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28.
- (2) Das Beitrittsgeld ist dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben zu erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Tod,
 - c) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft
 - e) Ausschluss.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind bestehende Sparkonten des Mitgliedes und seiner Angehörigen aufzulösen, Sparbriefe sind zurückzugeben.
- (3) Spareinlagen und Sparbriefe von Angehörigen (i. S. des § 2(4)) ehemaliger Mitglieder, die innerhalb von zwei Wochen nach Eintragung der Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitgliederliste eine eigene Mitgliedschaft begründen, dürfen fortgeführt werden.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
- (2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens drei Monate vorher schriftlich zugehen.
- (3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67 a) GenG.
- (4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.
- (2) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich der Erwerber bis zur neuen Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen. § 17 Abs. 6 (Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann) ist zu beachten.
- (3) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Wahlrecht zur Vertreterversammlung in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre anderen Mitglieder unzumutbar verletzt; Als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,
 - wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht,
 - wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlung auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) ganz oder teilweise unterlässt.
 - seine vertraglichen Vereinbarungen aus dem Nutzungsvertrag über die genutzten Objekte wie Wohnung, Garagen etc. trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderungen nicht einhält.
 - b) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - c) wenn es unbekannt verzogen, insbesondere keine zustellfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als drei Monate unbekannt ist oder
 - d) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind

- (2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstabe a bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich.
Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert.
Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 1 Buchstabe c finden die Regelungen des Absatzes 3 Satz 2 sowie der Absatz 4 bis 6 keine Anwendung.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Buchstabe a bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich.
Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert.
Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 1 Buchstabe c finden die Regelungen des Absatzes 3 Satz 2 sowie der Absatz 4 bis 6 keine Anwendung.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss nebst Gründen ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung teilnehmen.
- (5) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend.
- (6) Im Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.
- (7) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Vertreterversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 34 (1) h)) beschlossen hat.

§ 12 Auseinandersetzung

- (1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 34 (1) b)).

- (2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 (7)). Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Die Genossenschaft haftet für das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
- (3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Soweit die Feststellung der Bilanz erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt, ist das Auseinandersetzungsguthaben von Beginn des achten Monats an mit 4 % zu verzinsen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und, soweit sie als Vertreter gewählt werden, gemeinschaftlich in der Vertreterversammlung durch Beschlussfassung aus. Sie bewirken dadurch, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.
- (2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere die entgeltliche Möglichkeit für jedes Mitglied auf
 - a) wohnliche Versorgung durch Nutzung einer Genossenschaftswohnung,
 - b) Erwerb eines Eigenheims oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums,

- c) Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze.
- (3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
- a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 17),
 - b) Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen (§ 30),
 - c) in einer von 100 Mitgliedern unterschriebenen Eingabe die Einberufung einer Vertreterversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Vertreterversammlung zu fordern (§ 32 (3)),
 - d) Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer von 100 Mitgliedern unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen (§ 44 (2)),
 - e) eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter zu verlangen,
 - f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 40),
 - g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (§ 8),
 - h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),
 - i) freiwillig übernommene Geschäftsanteile zu kündigen (§ 18),
 - j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens zu fordern (§ 12),
 - k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in dem Kundencenter ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,
 - l) die Mitgliederliste einzusehen und
 - m) bei der Genossenschaft zu den festgelegten Konditionen Spareinlagen zu tätigen und Sparbriefe zu erwerben; dieses Recht steht auch den Angehörigen des Mitglieders (i. S. des § 2 (4)) zu.

§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder

- (1) Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie der Erwerb eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums steht ebenso wie die Inanspruchnahme der angebotenen Betreuungs-/Dienstleistungen in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- (2) Ein Anspruch des einzelnen Mitglieders kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.

§ 15 Überlassung und Zuweisung von Wohnungen und Eigenheimen

- (1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.
- (2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder den gesetzlichen Bedingungen beendet werden.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

- (1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch
 - a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf,
 - b) Teilnahme am Verlust (§ 41),
 - c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Vertreterversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87 a) GenG).
- (2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bewirtschaftung festgesetztes Entgelt zu entrichten und die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen. Bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten, auch aus abgeschlossenen Verträgen, sind im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht die Belange der Gesamtheit der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 52 Euro. Sacheinlagen als Einzahlungen auf den Geschäftsanteil sind nicht zugelassen.
- (2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit fünf Anteilen zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile). Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder ein Geschäftsraum oder ein sonstiges Objekt (z.B. Garage) überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Auf-

bringung der Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen zu übernehmen (Ist eine Wohnung mehreren Mitgliedern überlassen, so ist eine Beteiligung mit den nutzungsbezogenen Pflichtanteilen nach Satz 2 nur von einem Mitglied zu übernehmen). Die Beteiligung erfolgt nach Maßgabe der Anlage zur Zeichnung weiterer Anteile, die fester Bestandteil dieser Satzung ist. Änderungen der Anlage zur Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen sind Satzungsänderungen; §§ 34 Abs. 1 Buchstabe a und 35 Abs. 2 Buchstabe b sind zu beachten.

- (3) Soweit sich das Mitglied bereits mit weiteren Anteilen gemäß Absatz 5 beteiligt hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet.
- (4) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen.
- (5) Über die Pflichtanteile gemäß Absatz 2 hinaus können sich die Mitglieder mit weiteren Anteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden weiteren Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat. Für die Einzahlung des zuletzt übernommenen Anteils gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 40 (4).
- (7) Die Höchstzahl der Anteile, mit der sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 1.000.
- (8) Die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
- (9) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand ist berechtigt, Abtretungen zu genehmigen. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12.

§ 18 Kündigung weiterer Anteile

- (1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i.S. von §17 (4) kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

- (2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszuzahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 (3) – (6)), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.
- (3) Für den Fall, dass eine Wohnung mehreren Mitgliedern zur gemeinsamen Nutzung überlassen worden ist und dass eines dieser Mitglieder die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile kündigt, ist das verbleibende Mitglied verpflichtet, weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Anlage zu erwerben. Der Erwerb kann entweder durch Übernahme der Anteile des ausscheidenden Mitgliedes erfolgen oder aber durch einen Neuerwerb. Eine Übernahme der Geschäftsanteile setzt zu ihrer Wirksamkeit einen hinreichend bestimmten und von beiden Mitgliedern unterzeichneten Vertrag voraus. Die Genossenschaft ist von der Übernahme der Geschäftsanteile unverzüglich zu unterrichten, wobei der Vertrag der Genossenschaft in Original vorzulegen ist. Eine Übernahme der Geschäftsanteile setzt zu ihrer Wirksamkeit gegenüber der Genossenschaft weiterhin voraus, dass der Erwerber voll umfänglich die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitgliedes gegenüber der Genossenschaft übernimmt. Eine Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Mitglied kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

§ 19 **Ausschluss der Nachschusspflicht**

- (1) Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.

VI. Organe der Genossenschaft

§ 20 **Organe**

- (1) Die Genossenschaft hat als Organe
den Vorstand,
den Aufsichtsrat,
die Vertreterversammlung.

- (2) Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 1.501, so üben die Mitglieder ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung aus. Diese tritt an die Stelle der Vertreterversammlung. Gleiches gilt, wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Abschaffung der Vertreterversammlung schriftlich beantragen. Die Abschaffung der Vertreterversammlung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5/10 aller Mitglieder anwesend sind. Die Vorschriften über die Vertreterversammlung finden in diesen Fällen auf die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung. Soweit für die Ausübung von Rechten die Mitwirkung einer bestimmten Anzahl von Vertretern oder für die Beschlussfassung die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Vertretern vorgeschrieben ist, treten an die Stelle der Vertreter die Mitglieder. Unter dieser Voraussetzung finden die Vorschriften der §§ 13 (1) und (3) b) und e) sowie §§ 30 keine Anwendung.
- (3) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie deren Angehörige gem. § 2(4) dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Genossenschaft nur mit Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Ausgenommen hiervon ist die satzungsmäßig zulässige Nutzung der Spareinrichtung im Rahmen der Sparordnung und genossenschaftseigenen Ferien- oder Gästewohnungen.

§ 21 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Personen. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Vorstand berufen werden; gehören der Genossenschaft juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies nur für deren zur Vertretung befugte natürliche Personen gemäß § 3 (2). Dem Vorstand können keine Angehörigen gem. § 2 (4) eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes angehören.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von längstens 10 Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung endet spätestens mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters, d. h. einen Tag vor Beginn des Monats, in welchem erstmals Altersruhegeld oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen wird, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem das gesetzliche Rentenalter erreicht wird. Sollen nebenamtliche Vorstandsmitglieder bestellt werden, so gilt diese Altersgrenze nicht. Die Bestellung von nebenamtlichen Vorstands-

mitgliedern ist maximal für 3 Jahre möglich, eine Wiederbestellung ist möglich. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Vertreterversammlung widerrufen werden (§ 34 (1) h)).

- (3) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Vertreterversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Vertreterversammlung Gehör zu geben.
- (4) Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern dürfen nur auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung zuständig.
- (5) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann frühestens nach Ablauf von 2 Jahren, beginnend mit dem ersten Tag nach Ablauf seiner Bestellung, in den Aufsichtsrat gewählt werden, aber erst nach Entlastung für das Geschäftsjahr in dem er tätig war.
- (7) Geschäfte und Rechtsgeschäfte zwischen dem Unternehmen und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Vorstandsmitglied oder seine nahen Angehörigen beteiligt sind oder auf sie einen maßgeblichen Einfluss haben, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Aufsichtsrat getätigt werden.

§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat die Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Prokuristen zeichnen in der Weise, dass sie der Firma ihren Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügen.
- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.

- (5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglied, das in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertritt.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (8) Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine Geschäftsverteilung regeln sollte. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen gemäß § 27 Absatz 2 an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu wahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 37 ff. zu sorgen,
 - d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, soweit diese Befugnis nicht nach § 4 (2) Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten übertragen ist,

- e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. §25 Abs.3 ist zu beachten.
- (4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden angewandt haben.
- (5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Vertreterversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 24 Aufsichtsrat

- (1) Die Mindestanzahl der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt das Genossenschaftsgesetz. Die Vertreterversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden; gehören der Genossenschaft juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies nur für deren zur Vertretung befugte natürliche Personen gemäß § 3 (2). Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Wahl bzw. Wiederwahl können nur vor Vollendung des 70. Lebensjahres erfolgen. Dem Aufsichtsrat können keine Angehörigen gem. § 2 (4) eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds oder eines Mitarbeiters des Unternehmens angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied kann frühestens nach Ablauf von 2 Jahren, beginnend mit dem ersten Tag nach Ablauf seiner Bestellung in die Vertreterversammlung gewählt werden, aber erst nach Entlastung für das Geschäftsjahr in dem er tätig war.

- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Vertreterversammlung nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abzurufen und durch Wahl zu ersetzen.
- (3) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt bzw. weniger als die Hälfte seiner von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder noch gegeben sind. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern oder Organmitglieder anderer Wohnungsbaugenossenschaften sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes und den Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm steht eine angemessene Vergütung und Auslagenersatz zu. Die Vertreterversammlung beschließt über die Höhe der Vergütung.
- (8) Geschäfte und Rechtsgeschäfte zwischen dem Unternehmen und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine Angehörigen gem. § 2 (4) beteiligt sind oder auf sie einen maßgeblichen Einfluss haben, dürfen nur nach vorheriger gemeinsamer Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand getätigt werden.

§ 25 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt. Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf einen seiner Stellvertreter über.

§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Im übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen oder gemäß Beschluss der Vertreterversammlung festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.
- (5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- (6) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über

- a) Grundsätze für die Aufstellung des Bauprogramms,
- b) die Regeln für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen einschließlich einer sozialverträglichen Mietpreisbildung für die Mitglieder und sonstigen Räume sowie für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- c) die Grundsätze und das Verfahren für den Erwerb und die Veräußerung von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums sowie den Abbruch von Gebäuden,
- d) die Grundsätze für die Betreuung und Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums und die Verwaltung fremder Wohnungen und Gebäude,
- e) die Grundsätze, nach denen Verbindlichkeiten eingegangen und Darlehen gewährt werden dürfen,
- f) die Voraussetzungen für Nichtmitgliedergeschäfte,
- g) das Beitrittsgeld,
- h) die Beteiligungen,
- i) die Erteilung einer Prokura, auf Vorschlag des Vorstandes,
- j) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,
- k) die Einstellung in Ergebnismerkmalen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegzuweisung),

- l) die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegentnahme),
- m) die verbindliche Einstellung in Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses,
- n) den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes,
- o) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Vertreterversammlung
- p) die Wahlordnung für die Vertreterversammlung,
- q) Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern (§20 (3)).
- r) Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die dem Wahlvorstand angehören sollen.

§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig stattfinden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 30 Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Stellung der Vertreter

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens der Hälfte von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählten Vertretern. Als Vertreter kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person, die nicht im Sinne des Bundesbetreuungsgesetzes betreut wird, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört, gewählt werden. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.

- (2) Die Vertreter werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Auf je 200 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen. Auf die übrigen Mitglieder entfällt ein weiterer Vertreter. Ferner sind Ersatzvertreter zu wählen. Nähere Bestimmungen über die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses werden in der Wahlordnung getroffen.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ende der Amtszeit der bisherigen Vertreter. Die Amtszeit eines Ersatzvertreters beginnt mit dem Wegfall eines Vertreters. Die Amtszeit eines Vertreters sowie die des an seine Stelle getretenen Ersatzvertreters endet mit der Vertreterversammlung, deren Gegenstand die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates über das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit ist. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (4) Die Neuwahl der Vertreter und der Ersatzvertreter muss jeweils spätestens bis zu der Vertreterversammlung durchgeführt sein, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit der bisherigen Vertreter beschließt.
- (5) Jedes Mitglied hat bei der Wahl höchstens so viele Stimmen wie Vertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- (6) Das Amt des Vertreters erlischt vorzeitig, wenn ein Vertreter sein Amt niederlegt, geschäftsunfähig wird, eine Betreuung durch einen Dritten im Sinne des Bundesbetreuungsgesetzes erfolgt oder aus der Genossenschaft ausscheidet. Erlischt die Vertreterbefugnis vorzeitig, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters ein Ersatzvertreter. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass der Ersatzfall schon eintritt, wenn ein gewählter Vertreter vor Annahme der Wahl wegfällt.
- (7) Neuwahlen zur Vertreterversammlung müssen abweichend von (4) unverzüglich erfolgen, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung des an die Stelle eines weggefallenen Vertreters jeweils einrückenden Ersatzvertreters unter die gesetzlich vorgesehene Mindestzahl (§ 30 (1)) sinkt.
- (8) Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist gemäß § 42 bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung im Internet beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift der Liste, mit der vollständigen postalischen Anschrift, auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.

§ 31 Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

§ 32 Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt. Grundsätzlich kann die Vertreterversammlung auch ohne physische Präsenz der Mitglieder der Vertreterversammlung abgehalten werden, insbesondere im Wege einer Telefon oder Videokonferenz (virtuelle Vertreterversammlung) oder im Wege eines schriftlichen Verfahrens.
 - a) In diesem Fall sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung mit Einladung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
 - b) Die Durchführung der virtuellen Vertreterversammlung kann dergestalt erfolgen, dass dem Abstimmungsvorgang zum Zwecke der Präsentation, Erläuterung und Diskussion eine Telefon- oder Videokonferenz vorgeschaltet wird. Als Tagungszeitraum der Vertreterversammlung gilt in diesem Fall der Zeitraum zwischen dem Beginn der Telefon- oder Videokonferenz und dem Abschluss des Abstimmungsvorgangs. Ist eine Frist zu berechnen, ist hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

- c) Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einladung bekannt zu machen.
- (2) Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Vertretern zugewandene Mitteilung in Textform. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreterversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag des Zugangs der Mitteilung in Textform muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Vertreterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Die Vertreterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 100 Mitglieder oder 50 Vertreter dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordern die vorgenannten Mitglieder oder Vertreter rechtzeitig (2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß (3), soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Vertreterversammlung in der in (2) festgesetzten Form bekanntgemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Der in der Vertreterversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

§ 33 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Vertreterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden. Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann die Leitung der Versammlung beispielsweise auch einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied des Aufsichtsrates oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmenzähler.
- (2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

- (3) In der Vertreterversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht mitstimmen. Das gleiche gilt bei einer Beschlussfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teil.
- (5) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen – als abgelehnt.
- (6) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Einzelwahlvorschläge sind jeweils schriftlich und von dem Vorschlagenden sowie dem Bewerber selbst unterzeichnet bis zum 30. April jeden Jahres beim Aufsichtsratsvorsitzenden einzureichen. Der Bewerber muss die Anforderungen der Aufsichtsbehörde des Sparverkehrs und des Kreditwesengesetzes (KWG) erfüllen.

Sind mehr Kandidaten vorhanden, als Aufsichtsratsmandate neu zu besetzen sind, so ist zwingend mittels Stimmzettel (geheime Wahl) abzustimmen.

Erfolgt die Wahl mit einem Stimmzettel (geheime Wahl), so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind.

Sind weniger Kandidaten vorgeschlagen als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht durch mindestens einen Wahlberechtigten widersprochen wird.

Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel (offene Wahl), so ist über die zu wählende Kandidaten einzeln abzustimmen.

Gewählt ist, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben im ersten Wahlgang zahlenmäßig mehr Bewerber die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten als es Aufsichtsratsmandate gibt, sind diejenigen als Aufsichtsratsmitglied gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten.

Haben im ersten Wahlgang weniger Kandidaten die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, als an Aufsichtsratsmandaten zur Verfügung steht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, an dem ausschließlich die bisher nicht berücksichtigten Kandidaten teilnehmen dürfen. Gewählt sind in diesem 2. Wahlgang die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Gewählt sind die Kandidaten, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

- (7) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.
- (8) Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 (3) GenG betrifft, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen.
- (9) Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten; jedem Vertreter ist eine Kopie der Niederschrift unverzüglich zu übersenden.

§ 34 Zuständigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - c) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
 - d) die Deckung des Bilanzverlustes,
 - e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
 - f) Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
 - g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung ihrer Vergütung,
 - h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,
 - j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
 - k) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
 - l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,

- m) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
 - n) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - o) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung oder zu ihrer Änderung.
 - p) Wahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes für die Wahl zur Vertreterversammlung.
 - q) Beschränkungen festzusetzen, die bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner eingehalten werden sollen gemäß §49 GenG
- (2) Die Vertreterversammlung berät über
- a) den Lagebericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Vertreterversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.
- (3) Für die Vorbereitung von Satzungsänderungen wählt die Vertreterversammlung einen Satzungsausschuss, der aus fünf Genossenschaftsmitgliedern besteht. Hinzu treten stimmberechtigt je ein Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Vorbereitung und Einberufung des Satzungsausschusses obliegen dem ihm angehörenden Vorstandsmitglied. Es beruft den Ausschuss nach Bedarf ein. Der Ausschuss berichtet über das Ergebnis seiner Beratungen der Vertreterversammlung. Das Mandat der Ausschussmitglieder endet entsprechend § 30 (3); unabhängig hiervon bleiben die Mitglieder im Amt, bis die neu gewählte Vertreterversammlung einen Satzungsausschuss nach Satz 1 gewählt hat.

§ 35 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse der Vertreterversammlung über
- a) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - b) die Änderung der Satzung,
 - c) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
 - d) die Auflösung der Genossenschaft, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

- (3) Beschlüsse über die Auflösung der Vertreterversammlung können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

§ 36 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.
- (3) Wird einem Vertreter eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

VII. Rechnungslegung

§ 37 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.
- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen, soweit dieser nach dem Handelsgesetzbuch erforderlich ist. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zuzuleiten.

§ 38 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Vertreter auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Vertreterversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 39 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.
- (4) Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50% des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnisrücklagen gemäß Absatz 3 einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG).

§ 40 Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt werden.
- (2) Der Gewinnanteil soll 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.
- (3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.
- (4) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht auf das Sparkonto übertragen oder ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.
- (5) Fällige Gewinnanteile werden auf das Sparkonto übertragen, welches das Mitglied bei der genossenschaftseigenen Spareinrichtung unterhält. Für Mitglieder, die diese Auszahlungsart nicht in Anspruch nehmen, erfolgt die Auszahlung nach näherer Bestimmung der Genossenschaft. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt, wenn sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Fälligkeit abgeholt worden sind oder auf ein Sparkonto bei der Genossenschaft übertragen wurden.

§ 41 Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Vertreterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

IX. Bekanntmachungen

§ 42 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 (2) und (3) zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden auf der Internetseite der GEWOBA Nord eG veröffentlicht. Die offenkundigspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 43 Prüfung

- (1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Bei der Prüfung des Lageberichts ist auch zu prüfen, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.
- (2) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.
- (3) Die Genossenschaft muss einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist. Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes ist auf der Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.

- (4) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- (5) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (6) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- (7) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Vertreterversammlungen fristgerecht einzuladen.

XI. Auflösung und Abwicklung

§ 44 Auflösung

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Vertreterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen weniger als sieben beträgt,
 - d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

Teil B: Besondere Satzungsbestimmungen – Sparordnung

der
GEWOBA Nord
Baugenossenschaft eG

I. Spareinrichtung

- (1) Die GEWOBA Nord Baugenossenschaft eG mit Sitz in Schleswig und der Geschäftsanschrift Moltkestraße 32, 24837 Schleswig – nachstehend kurz GEWOBA Nord genannt – betreibt eine Spareinrichtung, um Spargelder oder Einlagen gegen Namensschuldverschreibungen der Mitglieder und ihrer Angehörigen (§ 15 AO) entgegenzunehmen. Sie unterliegt der Aufsicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen.
- (2) Die GEWOBA Nord ist dem Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung angeschlossen.
- (3) Die besonderen Bestimmungen gemäß Punkt B dieser Satzung (Sparordnung) regeln die Grundsätze für den Sparverkehr zwischen der Genossenschaft und den Sparern. Sie steht unter der Internetadresse www.gewoba-nord.de zum Download bereit. Zusätzlich kann jeder Sparer die Aushändigung eines Exemplars verlangen. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen „Besondere Bedingungen“, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Bestimmungen dieser Satzung gemäß Punkt B (Sparordnung) enthalten. Diese werden bei Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Sparer vereinbart.

II. Bankgeheimnis

Die GEWOBA Nord ist zur Verschwiegenheit über alle auf den Sparer bezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Sparer darf die GEWOBA Nord nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Sparer eingewilligt hat. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

III. Spareinlagen – Begriff

- (1) Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuches oder Spar-Jahresauszügen, als solche gekennzeichnet sind.
- (2) Als Spareinlage dürfen nur Geldbeträge angenommen werden, die der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen, Geldbeträge die für den Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlage.
- (3) Spareinlagen sind je Mitglied auf max. 500 T€ begrenzt.
- (4) Jeder Sparkontoinhaber muss auch Mitglied der Wohnungsbaugenossenschaft sein.

IV. Sparbücher-Verfügungsberechtigung

- (1) Der Sparer kann bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das
 - die GEWOBA Nord (= Aussteller des Sparbuches),
 - den Namen des Inhabers,
 - die Nummer des Sparkontos sowie
 - die Angaben über die vereinbarten Kündigungs- oder Kündigungssperrfristen enthält erhalten oder die GEWOBA Nord stellt dem Sparkontoinhaber einen Sparkontoauszug/Loseblatt aus.
- (2) In das Sparbuch werden alle Ein- und Rückzahlungen mit Angabe des Datums durch die GEWOBA Nord eingetragen. Ohne Buchvorlage geleistete Einzahlungen sowie Gutschriften und Rückzahlungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs eingetragen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Sparbuchs hat der Sparer unverzüglich nach der jeweils letzten Eintragung in das Sparbuch gegenüber der GEWOBA Nord zu erheben. Die GEWOBA Nord ist berechtigt das Sparbuch zu verlangen.
Fehlerhafte Gutschriften darf die GEWOBA Nord durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Sparer zusteht; der Sparer kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).

(3) Wird das Sparkonto auf den Namen mehrerer Personen als Odergemeinschaftskonto geführt, so kann jeder einzelne der bezeichneten Kontoinhaber über das Guthaben allein verfügen, sofern nicht sämtliche Kontoinhaber gegenüber der GEWOBA Nord schriftlich eine gegenteilige Weisung erteilen. Die Auflösung eines Kontos muss durch alle Kontoinhaber erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des Ablebens eines Mitinhabers auch für die Verfügungsberechtigung seiner Erben.

(4) Die Errichtung eines Sparkontos durch einen Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Sparer der GEWOBA Nord Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der GEWOBA Nord erteilten Vertretungsvollmacht unverzüglich mitteilt.

Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der GEWOBA Nord erteilten Vertretungsvollmacht ist unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Die Registerauszüge dürfen bei Vorlage nicht älter als vier Wochen sein. Die der GEWOBA Nord bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten bis zum schriftlichen Widerruf; es sei denn, dass der GEWOBA Nord eine Änderung infolge eigenen groben Verschuldens des Sparers unbekannt geblieben ist.

Für die Zeichnungsberechtigung der GEWOBA Nord bei Eintragungen in das Sparbuch gelten die in den Kassenräumen ausgehängten Bekanntmachungen.

(5) Besonderheiten für Loseblatt-Sparurkunden: Der Sparer erhält nach der ersten Einlage einen Sparkontoauszug. Der jeweils zuletzt erteilte Sparkontoauszug ist die zur Spareinlage gehörende Sparurkunde.

Über alle Einzahlungen sowie Gutschriften und Rückzahlungen auf dem Sparkonto stellt die GEWOBA Nord jeweils weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den jeweiligen Kontostand ausweisen. Die GEWOBA Nord darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen.

Die GEWOBA Nord hat dem Kunden mindestens einmal im Jahr einen Sparkontoauszug zu erteilen. Nach Ausstellung eines neuen Sparkontoauszugs verliert der jeweils zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit.

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Sparkontoauszugs hat der Sparer spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dessen Zugang beim Sparer gegenüber der GEWOBA Nord zu erheben. Macht der Sparer seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die GEWOBA Nord bei Erteilung eines Sparkontoauszugs besonders hinweisen.

Der Sparer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Sparkontoauszugs verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

V. Verzinsung

- (1) Spareinlagen werden zu den von der GEWOBA Nord durch den Preisaushang in den Kassenräumen bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam. Sie gelten auch, soweit nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist, für bestehende Spareinlagen.
- (2) Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen berechnet.
- (3) Soweit für besondere Sparformen nichts anderes vereinbart ist, werden die aufgelaufenen Zinsen zum Schluss des Kalenderjahres gutgeschrieben, dem Kapital hinzugerechnet und mit diesem vom Beginn des neuen Kalenderjahres an verzinst. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten ab Wertstellung kann über die Zinsgutschriften verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Abschnitt VII. Bei Auflösung des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.
- (4) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf das Sparkonto geleistet wurde, kann die GEWOBA Nord die Verzinsung der Spareinlage zum Schluss eines Kalendermonats einstellen. Die GEWOBA Nord wird den Sparer auf die Einstellung der Verzinsung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich hinweisen.

VI. Rückzahlungen

- (1) Spareinlagen werden nur gegen Vorlage des Sparbuchs oder dem zuletzt erteilten Sparkontoauszug unter Beachtung der vereinbarten Kündigungsfrist (gemäß Abschnitt VII.) zurückgezahlt. Barauszahlungen ab 1.000,00 Euro müssen der betreffenden Geschäftsstelle rechtzeitig angemeldet werden.
- (2) Die GEWOBA Nord ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Verfügungsberechtigung des Vorlegers zu prüfen und an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung in Höhe des Kündigungsfreibetrags bzw. in Höhe des gekündigten Betrages zu leisten, es sei denn, dass die GEWOBA Nord die Nichtberechtigung des Vorlegers kennt oder grob fahrlässig nicht erkennt.
- (3) Über Spareinlagen in Form des Sparkontoauszugs darf durch Überweisung, Lastschrift, E-Mail- und telefonischen Auftrag oder über das Online-Portal nur verfügt werden:
 - zur Ausführung eines Dauerauftrags zugunsten eines anderen Sparkontos bei der GEWOBA Nord oder
 - durch Überweisung an den Sparer selbst, im Falle eines Auftrages per E-Mail, Telefon oder das Online-Portal nur auf das vereinbarte Referenzkonto oder
 - bei Verlust des Sparbuchs, sofern Abschnitt XIII wurde oder
 - durch Lastschrift wegen fälliger Forderungen der GEWOBA Nord gegen den Sparer.

Über Spareinlagen in Form des Sparbuches darf durch Überweisung oder Lastschrift nur verfügt werden:

- zur Ausführung eines Dauerauftrags zugunsten eines anderen Sparkontos bei der GEWOBA Nord oder
- wenn der Verlust des Sparbuchs angezeigt worden ist oder
- durch Lastschrift wegen fälliger Forderungen der GEWOBA Nord gegen den Sparer.

Ohne Buchvorlage kann die Überweisung eines Betrages in Höhe von maximal 2.000,00 EUR im Kalendermonat gemäß Nr. VII 3. ausgeführt werden.

- (4) Das Sparbuch oder der zuletzt erteilte Auszug ist an die GEWOBA Nord zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt oder die Sparurkunde durch eine Neue ersetzt wird.

- (5) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 darf nur abgewichen werden, soweit dies ein Gesetz oder die für die Aufsicht zuständige Behörde (z. Zt. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) zulässt.
- (6) Wird die Mitgliedschaft des Sparers oder der Angehörigenstatus (§ 15 AO) des Sparers zu einem Mitglied im Sinne der Ziffer I.1. der Sparordnung beendet, so ist die Genossenschaft verpflichtet, die gesamte Geschäftsbeziehung im Sparverkehr zu dem betreffenden Sparer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Wegfall der Voraussetzungen gemäß Ziffer I.1. der Sparordnung wirksam wird, zu kündigen.
Gleiches gilt im Fall des Todes des Sparers, wenn der Erbe nach Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, weder Mitglied der Genossenschaft noch Angehöriger (§ 15 AO) eines Mitglieds der Genossenschaft ist. Erben mehrere Personen gemeinsam, gilt dies für jede einzelne Person.

VII. Kündigung

- (1) Die Kündigung hat in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen. Rückzahlungen werden nach Ablauf der Kündigungsfrist fällig. Die Möglichkeit der Kündigung steht sowohl dem Sparer als auch der GEWOBA Nord in gleichem Maße zu.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt für Spareinlagen drei Monate. Eine längere Kündigungsfrist und eine Kündigungssperrfrist können vereinbart werden.
- (3) Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können – soweit nichts anderes vereinbart ist – ohne Kündigung bis zu einem Betrag von 2.000,00 EUR innerhalb eines Kalendermonats je Sparkonto vom Sparer zurückgefordert werden.
- (4) Verfügt der Sparer bei Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist über einen gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt und der Zinslauf wird nicht unterbrochen.
Verfügt der Sparer bei Spareinlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten über den gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit, so wird der gekündigte Betrag vom Tag seiner Fälligkeit an als Spareinlage mit dreimonatiger Kündigungsfrist geführt und verzinst, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die GEWOBA Nord wird den Sparer zu Beginn der Frist, innerhalb derer der gekündigte Betrag abzuheben ist, darauf hinweisen, dass der nicht abgehobene Betrag als Sparguthaben mit dreimonatiger Frist fortgeführt wird.

VIII Vorzeitige Rückzahlung – Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, so können die zurückgezahlten Einlagen mit Ausnahme des in Absatz VII genannten Betrags von der GEWOBA Nord als Vorschuss verzinst werden. Der Vorschusszinssatz wird durch Aushang in den Kassenträumen der GEWOBA Nord bekannt gegeben.

IX Sicherung und Verfügungsbeschränkungen

- (1) Der Sparer kann bestimmen, dass die GEWOBA Nord nur gegen Vorlage eines vereinbarten Verfügungsnachweises oder unter Beachtung einer besonderen Sicherungsvereinbarung leisten darf. Die GEWOBA Nord hat auf schriftlichen Wunsch des Sparers oder eines sonstigen hierzu Berechtigten die Spareinlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerkes auf dem Konto und in der Sparurkunde zu sperren.
- (2) Vereinbarungen nach 1. werden mit der Eintragung durch die GEWOBA Nord in der Sparurkunde wirksam.

X Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Spareinlagen können abgetreten oder verpfändet werden, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

Eine Abtretung oder Verpfändung des Sparguthabens ist der GEWOBA Nord gegenüber nur wirksam, wenn ihr außer der Anzeige des Sparers nach § 409 bzw. § 1280 BGB auch die Sparurkunde vorgelegt wird und sie die Abtretung bzw. Verpfändung eingetragen hat.

Die Pfändung einer Spareinlage wird mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wirksam. Die Auszahlung oder Übertragung des Guthabens kann allerdings erst gefordert werden, wenn der GEWOBA Nord die Sparurkunde vorgelegt wird. Darüber hinaus kann die Auszahlung erst nach Kündigung der Spareinlage und Eintritt der Fälligkeit verlangt werden.

XI Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Sparers

Nach dem Tod des Sparers hat derjenige, der sich gegenüber der Genossenschaft auf die Rechtsnachfolge des Sparers beruft, der der Genossenschaft seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Genossenschaft eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Genossenschaft denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Genossenschaft bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

XII Verjährung

Die GEWOBA Nord kann mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung geleistet worden ist, das Sparguthaben mit einer Frist von drei Monaten zur Rückzahlung kündigen. Der Anspruch des Sparers auf Rückzahlung verjährt in diesem Fall mit Ablauf von sechs Monaten seit Eintritt der Fälligkeit. Die GEWOBA Nord wird den Sparer hierauf zusammen mit der Kündigung schriftlich an die der GEWOBA Nord zuletzt bekannte Adresse hinweisen. Ist der Aufenthalt des Sparers unbekannt, so bedarf die Kündigungserklärung der öffentlichen Zustellung nach Maßgabe von §§ 185 ff. ZPO. Die Frist zur Rückzahlung beginnt nach Ablauf von einem Monat seit der öffentlichen Zustellung der Kündigungserklärung (§188 ZPO).

Die Gutschrift von Zinsen gilt nicht als Einlage im Sinne dieser Vereinbarung.

XIII Vernichtung – Verlust des Sparbuchs

- (1) Der Sparer hat das Sparbuch und andere Urkunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust des Sparbuchs und andere Urkunden sind der GEWOBA Nord sofort anzuzeigen.

- (2) Macht der Sparer glaubhaft, dass die Sparurkunde vernichtet oder abhanden gekommen ist, so kann die GEWOBA Nord eine neue Sparurkunde ausstellen; die alte Sparurkunde gilt damit als kraftlos. Die GEWOBA Nord kann den Sparer stattdessen auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen und die Ausfertigung eines neuen Sparbuchs von dem Ergebnis des gerichtlichen Aufgebots abhängig machen.
- (3) Wird die Sparurkunde nach der Verlustanzeige von einem Dritten vorgelegt, bevor die Kraftloserklärung wirksam geworden ist, so darf die GEWOBA Nord an diesen nur zahlen, wenn sich der Sparer hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt oder der Dritte eine rechtskräftige Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

XIV Haftung

- (1) Die GEWOBA Nord haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für ein Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Sparer durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung von Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB), in welchem Umfang die GEWOBA Nord und Sparer den Schaden zu tragen haben.
- (2) Wenn ein Auftrag in der Form ausgeführt wird, dass die GEWOBA Nord einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, beschränkt sich die Haftung der GEWOBA Nord auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.
- (3) Die GEWOBA Nord haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.
- (4) Im Übrigen trägt der Sparer die Folgen, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Sparordnung verstößt sowie alle Nachteile aus dem Abhandenkommen, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung oder der Verfälschung der Sparurkunde.
- (5) Hält der Sparer bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der GEWOBA Nord gesondert mitzuteilen.

XV Auslagen – Zurückbehaltungsrecht – Aufrechnung

- (1) Die GEWOBA Nord kann im Interesse des Sparerers gemachte Auslagen, deren Höhe sich aus dem Aushang ergibt und die über die allgemeinen Geschäftskosten hinausgehen, diesem in Rechnung stellen und dem Sparkonto belasten. Dies gilt jedoch nur, sofern die GEWOBA Nord die gemachten Auslagen den Umständen nach für erforderlich halten durfte.
- (2) Die GEWOBA Nord kann, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ihre obliegenden Leistungen an den Sparer wegen eigener Ansprüche zurückbehalten.
- (3) Sowohl die GEWOBA Nord als auch der Sparer können mit einer Forderung gegen die Forderung des anderen Teils nur aufrechnen, soweit die zur Aufrechnung gestellte Forderung fällig ist.

XVI Sicherung der Spareinlagen

Die GEWOBA Nord ist als Mitglied der Selbsthilfeeinrichtung zur Sicherung von Spareinlagen von Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung beim GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. angeschlossen.

Ausschließlicher Zweck der Selbsthilfeeinrichtung ist es, die Einlagen der Kunden bei den angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften zu sichern.

Die dem Selbsthilfefonds angehörenden Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung leisten jährliche Beiträge.

Besteht die Gefahr, dass eine Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung die Verpflichtung aus Einlagen nicht erfüllen kann, so kann der GdW den Selbsthilfefonds im Rahmen des Statuts und im Interesse des Vertrauens in die angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften einsetzen. Ein formaler Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

Die Selbsthilfeeinrichtung des GdW besteht seit 1974.

Die Selbsthilfeeinrichtung des GdW ist durch „Statut und Grundsätze- Selbsthilfeeinrichtung zur Sicherung von Spareinlagen“ geregelt. Statut und Grundsätze werden Ihnen auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

XVII Erfüllungsort und geltendes Recht

Erfüllungsort für beide Teile ist der Geschäftssitz der GEWOBA Nord gemäß § 2 der Satzung. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Sparer und GEWOBA Nord ist das am Erfüllungsort geltende Recht maßgebend. Dieses gilt auch, wenn ein Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

XVIII Änderung der Sparordnung

Änderungen der Sparordnung obliegen der Vertreterversammlung.

XIX Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen für den Sparverkehr. Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet (Information nach §36 VSBG).

- * **Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser neugefassten Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.**

Präambel

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 28 m) der Satzung am 10.05.2022 nach gemeinsamer Beratung und getrennter Abstimmung die folgende

Ordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung (Wahlordnung)

letztmalig geändert. Die Änderungen sind in den nachstehenden Text eingearbeitet. Die Vertreterversammlung hat der Wahlordnung am 11.06.2022 zugestimmt.

Artikel 1 | Wahlvorstand

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat bestellen in gemeinsamer Sitzung je ein Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates für den Wahlvorstand. Die weiteren fünf Mitglieder des Wahlvorstandes müssen von der Vertreterversammlung bestellt werden. Diese müssen Mitglieder der Genossenschaft sein oder sich in einem Beschäftigungsverhältnis zur Genossenschaft befinden. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, haben diese eine natürliche Person zu bevollmächtigen, die allein befugt ist, deren Mitgliedsrechte gegenüber der Genossenschaft zu vertreten. Die weiteren Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein.
- (2) Der Wahlvorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung der Vertreterwahl sowie für alle damit zusammenhängenden Fragen zuständig, sofern sich aus dieser Wahlordnung nichts Abweichendes ergibt.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen. Beschlüsse des Wahlvorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Mitglied des Wahlvorstandes diesem Verfahren widerspricht.

- (5) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich wenn die Wahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter vier sinkt oder wenn die gewählten Mitglieder im Wahlvorstand nicht mehr überwiegen.

Artikel 2 | Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Unter Beachtung der satzungsmäßigen Regelungen zur Vertreterwahl hat der Wahlvorstand insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Wahlbezirke nach Artikel 3 (1) zu bilden,
 - b) die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder nach Artikel 3 (1) festzustellen,
 - c) die Zahl der zu wählenden Vertreter nach Artikel 3 (3) festzustellen,
 - d) die Festlegung der Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter,
 - e) die Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses nach Artikel 4 (3) zu bestimmen,
 - f) die Frist für die Abgabe der Stimmzettel zu bestimmen,
 - g) die Frist für die Stimmabgabe im Online Tool zu bestimmen,
 - h) den Tag, an dem das Ergebnis aus dem Online Wahlsystem zur Verfügung stehen muss,
 - i) gemäß Artikel 9 die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter festzustellen und das Wahlergebnis bekanntzugeben,
 - j) über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses nach Artikel 11 (2) zu entscheiden.
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer benennen, die Mitglieder der Genossenschaft sind oder sich in einem Beschäftigungsverhältnis zur Genossenschaft befinden.

Artikel 3 | Wahlberechtigung

- (1) Aktiv wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl in die Mitgliederliste eingetragen ist. Das passive Wahlrecht gemäß § 30 (1) der Satzung besitzen die Mitglieder gemäß § 3 der Satzung, welche am ersten Tag des Wahljahres in die Mitgliederliste eingetragen sind. Diese Mitglieder werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen, das insoweit mit der Mitgliederliste nach §4 der Satzung übereinstimmen muss.
- (2) Bewerber, die in der Mitgliederliste eingetragen sind, aber ganz oder teilweise ihren Einzahlungen auf die gezeichneten Genossenschaftsanteile nicht nachgekommen sind, haben keine Wahlberechtigung und sind aus dem Wählerverzeichnis zu streichen.
- (3) Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 der Satzung kein Wahlrecht mehr.
- (4) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§9 der Satzung). Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnisse auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

Artikel 4 | Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.
- (2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß der Satzung

Artikel 5 | Wahlbezirke und Wählerlisten

(1) Der Wahlvorstand bildet die Wahlbezirke so, dass die Wahlbezirke mindestens 200 Mitglieder, höchstens aber 1200 Mitglieder umfassen. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnungen versorgt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder, die am ersten Tag des Wahljahres im definierten Wahlbezirk wohnten.

Umzüge nach Feststellung des Wählerverzeichnisses haben keinen Einfluss mehr auf die Anzahl der zu wählenden Vertreter in dem entsprechenden Wahlbezirk. Die Bildung nur eines Wahlbezirks ist zulässig.

- (2) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung von §30 (2) der Satzung zu wählen sind. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl am ersten Tag des Wahljahres
- (3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Ersatzvertreter gemäß § 30 der Satzung in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind
- (4) Das Wählerverzeichnis ist nach den gebildeten Wahlbezirken zu gliedern und innerhalb des Wahlbezirks alphabetisch zu ordnen.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird in den Geschäftsräumen am Firmensitz, sowie im Internet/ Homepage für die Mitglieder nach Artikel 2 zur Verfügung gestellt.
- (6) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Kalendertage. Das Wählerverzeichnis kann durch Beschluss des Wahlvorstands bis zum Tag der Wahl ergänzt bzw. korrigiert werden.

Artikel 6 | Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen.
- (2) Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle für die Wahl zur Vertreterversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen bekannt zu machen. Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen am Firmensitz der Genossenschaft und über die Homepage der Genossenschaft. Auf die Auslegung ist auf der Homepage hinzuweisen. Zusätzlich werden alle Mitglieder schriftlich über die Bekanntmachung informiert.

Artikel 7 | Wahlvorschläge

- (1) Jedes Mitglied und der Wahlvorstand können wahlberechtigte, natürliche, voll geschäftsfähige Personen, die nicht im Sinne des Bundesbetreuungsgesetzbuch betreut werden, vorschlagen; der Wahlvorstand jedoch nur dann, wenn von den Mitgliedern keine oder nicht genügend wählbare Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen worden sind. Wählbar sind Vertreter von Gesellschaften gemäß § 3 (2) der Satzung. Die Vorschlagsfrist für die Mitglieder beträgt vier Wochen nach Wahlbekanntmachung gemäß Artikel 5 (2).
- (2) Die Vorschläge sollen auf einem vom Wahlvorstand überlassenen Formular unterbreitet werden. Sie müssen den Vornamen, die vollständige Anschrift sowie die Telefonnummer oder die E-Mail Adresse und zusätzlich die Mitgliedsnummer enthalten und unterschrieben sein. Darüber hinaus kann die Angabe des Lebensalters und des Berufs erfolgen. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist, sowie eine vom Vorgeschlagenen unterschriebene Erklärung, dass er die zum Zeitpunkt der Abgabe des Wahlvorschlags aktuellen „Datenschutzhinweise Vertreterwahl“ zur Kenntnis genommen hat. Die Einzelheiten, insbesondere die erforderlichen personenbezogenen Daten, ergeben sich aus den genannten Datenschutzhinweisen.
- (3) Der Wahlvorstand prüft die eingetragenen Wahlvorschläge. Nicht fristgerecht eingegangene Vorschläge und nicht wahlberechtigte Vorgeschlagene sind nicht zuzulassen.
- (4) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden dem Wahlbezirk zugeordnet, in dem die Vorgeschlagenen selbst wahlberechtigt sind. Auf den Stimmzetteln jedes Wahlbezirks werden die Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- (5) Stehen in einem Wahlbezirk nicht genügend Kandidaten entsprechend der Zahl der zur wählenden Vertreter und Ersatzvertreter, so dürfen Kandidaten anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, für den betreffenden Wahlbezirk aufgestellt werden.

Artikel 8 | Stimmabgabe und Wahlunterlagen

- (1) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird in Form der Online-Wahl durchgeführt werden.
- (3) Die Stimmabgabe per Online-Wahl erfolgt mittels elektronischen Stimmzettels.
- (4) Es ist zu gewährleisten, dass jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausübt.
- (5) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen

- (6) Der Stimmzettel muss die Nachnamen und Vornamen der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten. Soweit Vor- und Nachname von zwei oder mehr Kandidaten gleich lauten, muss der Stimmzettel auch jeweils die Anschrift der Kandidaten enthalten.

Artikel 9 | Zulässigkeit und Anforderungen Onlinewahl

- (1) Das System zur Durchführung der Online-Wahl besitzt die technischen Spezifikationen, um alle gesetzlichen und satzungsgemäßen Wahlgrundsätze und die zwingenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Die Erfüllung der technischen Anforderungen wird durch geeignete Unterlagen dokumentiert.
- (2) Die Einhaltung der Wahlgrundsätze sowie der Datenschutzvorschriften wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt:
- a) Das eingesetzte System zur Durchführung der Online-Wahl genügt dem jeweiligen allgemein anerkannten Stand der Technik, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik,
 - b) Jedes Mitglied übt sein Stimmrecht nur einmal aus,
 - c) Der Prozess der Stimmabgabe erfolgt anonymisiert und die abgegebenen Stimmen werden von personenbezogenen Daten getrennt gespeichert,
 - d) Die Reihenfolge des Stimmeingangs kann nicht nachvollzogen werden,
 - e) Die IP-Adressen der wählenden Mitglieder werden nicht gespeichert,
 - f) Es erfolgt keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutzten Endgerät,
 - g) Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern,
 - h) Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten wird gewährleistet, dass bei der Überprüfung der Stimmberechtigung und der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (der Wahlvorstand kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch abgestimmt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen; nicht jedoch, wie er abgestimmt hat,
 - i) Sonstige Rückschlüsse auf das Abstimmverhalten sind ausgeschlossen,
 - j) Eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der finalen Übermittlung ist ausgeschlossen

- k) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden (autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts)
 - l) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen sicher gestellt, dass im Falle des Ausfalles oder Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können und dass die Wiederholung der Stimmauszählung möglich ist.
 - m) Die Wahlserver werden in Deutschland oder an einem Standort der EU betrieben.
- (3) Die Mitglieder werden über geeignete Sicherungsmaßnahmen informiert, mit denen das für die Durchführung der Online-Wahl genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird.

Artikel 10 | Wahlverfahren Onlinewahl

- (1) Jedes Mitglied kann seine Stimme mittels elektronischen Stimmzettels unter der in der Bekanntmachung veröffentlichten Internetadresse abgeben. Die Genossenschaft sendet den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu.
- (2) Die Ausgabe der Wahlunterlagen ist in der Wählerliste zu vermerken. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem das System zur Durchführung der Online-Wahl geöffnet und eine elektronische Stimmabgabe möglich ist.
- (3) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten und Informationen zur Durchführung der Wahl. Der Wahlberechtigte hat vertraulich mit seinen Zugangsdaten umzugehen.
- (4) Die Stimmabgabe im Rahmen der Online-Wahl wird von der Genossenschaft während des Wahlzeitraums zusätzlich in den Räumlichkeiten der Genossenschaft ermöglicht.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt mittels elektronischen Stimmzettels und ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Mitglieds im System zur Durchführung der Online-Wahl möglich. Anmeldung und Authentifizierung erfolgen gemäß den Informationen zur Durchführung der Wahl.
- (6) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den Informationen zur Durchfüh-

zung der Wahl auszufüllen.

- (7) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder abgebrochen werden. Eine verbindliche Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (verbindliche Stimmabgabe).
- (8) Die erfolgreiche Übermittlung (Speicherung der verbindlichen Stimmabgabe in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit dieser Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen.
- (9) Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl zugriffssicher gespeichert. Das verwendete System zur Durchführung der Online-Wahl darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Stimmabgabe wird automatisch in der Wählerliste vermerkt.

Artikel 11 | Umgang mit Störungen Onlinewahl

- (1) Werden Störungen im Rahmen der Online-Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlvorstand diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die Online-Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Abs.1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die Online-Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die Online-Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte nicht mit vertretbarem Zeitaufwand ausgeschlossen werden, wird die Online-Wahl insgesamt durch den Wahlvorstand endgültig abgebrochen.
- (3) Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlvorstand getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrunde liegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zu vermerken. Unterbrechungen und die vom Wahlvorstand in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche sind den Mitgliedern bekannt zu machen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Störungen, die von Mitgliedern zu vertreten sind.

Artikel 12 | Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand veranlasst am Tag der Stimmauszählung die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das System zur Durchführung der Online-Wahl zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der Online-Wahl je Wahlbezirk. Die Ergebnisse der Wahlbezirke werden anhand des Ausdrucks der Auszählungsergebnisse durch den Wahlvorstand festgestellt.
- (2) Nach der Stimmzählung wird das Endergebnis durch den Wahlvorstand festgestellt.

Artikel 13 | Wahl Niederschrift

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser ist der Ausdruck gemäß § Artikel 12 als Anlage beizufügen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Wahlvorstand zu verwahren.

Artikel 14 | Feststellung der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter

- (1) Aufgrund von Niederschriften über die Stimmauszählung stellt der Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter durch Beschluss fest.
- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, die jeweils die meisten Stimmen in den Wahlbezirken enthalten haben. Als Ersatzmitglieder sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen in den Wahlbezirken erhalten haben. In dieser Reihenfolge rücken sie nach, wenn das Amt eines Vertreters aus ihrem Wahlbezirk vorzeitig erlischt. Das gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet. Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, entsprechend der Reihenfolge nachrücken.
- (3) Erhalten Wahlvorschläge die gleiche Stimmenzahl und geht es darum, ob der Vorgeschlagene als Vertreter oder als Ersatzvertreter festzustellen ist, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstands zu ziehende Los. Erhalten Wahlvorschläge, die als Ersatzvertreter festzustellen sind, die gleiche Stimmenzahl, ist auf jeden Fall das Los zu ziehen, um die Reihenfolge des Nachrückens festzulegen.

- (4) Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, kann eine Nachwahl der Ersatzvertreter durchgeführt werden, um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß §30 der Satzung sinkt.

Artikel 15 | Bekanntgabe der Vertreter und der Ersatzvertreter

- (1) Die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter sind vom Wahlvorstand unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder Email Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Kundencentern auszulegen oder bis Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist gem. der Satzung bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung im Internet beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen.

Artikel 16 | Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird.
- (2) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

Artikel 17 | Inkrafttreten

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom 11.06.2022 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.

Anlage zu § 17 (2) der Satzung

- I. Die Zahl der weiteren Geschäftsanteile, die vor der Überlassung einer Wohnung zu übernehmen sind, richtet sich nach der Wohnfläche und nach der Anzahl der Mitglieder je Wohnung.
 - II. Die Zahl der weiteren Geschäftsanteile beträgt bei Wohnungen
 1. mit nur einem Mitglied und einer Wohnfläche bis

45 qm	7 Anteile,
60 qm	11 Anteile,
75 qm	13 Anteile,
90 qm	17 Anteile,
mehr als 90 qm	19 Anteile.
 2. die zwei oder mehreren Mitgliedern zur gemeinsamen Nutzung überlassen worden sind, beträgt die Anzahl der weiteren Geschäftsanteile je Mitglied bis

45 qm	1 Anteil,
60 qm	3 Anteile,
75 qm	4 Anteile,
90 qm	6 Anteile,
mehr als 90 qm	7 Anteile.

wobei die Mitglieder in diesem Fall gemeinschaftlich verpflichtet sind, die weiteren Geschäftsanteile zu übernehmen.
 - III. Bei Wohnungen, die beim Inkrafttreten dieser Anlage bereits überlassen waren, bleibt die bisher festgesetzte Anzahl der weiteren Geschäftsanteile unverändert. Insoweit dürfen weder weitere Geschäftsanteile nachgefordert noch gekündigt werden. Gleiches gilt in Erbfällen, wenn durch das verstorbene Mitglied eine Übertragung auf den Erben erfolgt.
 - IV. Bei Mitgliedern, die auf Anliegen der Genossenschaft im Zusammenhang mit Abriss-/Neubauvorhaben in eine andere Wohnung umgesetzt werden, bleibt die bisher festgesetzte Anzahl der weiteren Geschäftsanteile unverändert. Insoweit müssen weder weitere Geschäftsanteile nachgefordert noch gekündigt werden.
- * **Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser neugefassten Wahlordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.**

